

Az.: 4 A 261/24

2 K 52/18 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des e. V. vertreten durch den
Vorsitzenden

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis vertreten
durch den Landrat
Postplatz 5, 08523 Plauen

– Beklagter –
– Antragsgegner –

beigeladen:

..... als Erbin des verstorbenen

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Füßer & Kollegen TRIAS
Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

wegen

Drittanfechtung einer wasserrechtlichen Erlaubnis hier:
Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum

am 27. November 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. April 2024 - 2 K 52/18 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen nicht vor.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2021 - 6 A 1268/18 -, juris Rn. 6). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 9. Dezember 2016 - 3 A 666/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Das ist hier nicht der Fall. Die vom Kläger dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht grundsätzlich beschränkt ist (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO), stellen das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis nicht infrage.
- 3 a) Der Kläger trägt zur Begründung seines Zulassungsantrags vor, der Bescheid vom 16. Oktober 1996 sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nichtig. Es sei für

jedermann offenkundig gewesen, dass zum Stichtag 1. Juli 1990 keine funktionsfähigen Anlagenteile mehr vorhanden gewesen seien. Das Wehr sei im Wehrzustandsbericht von 1993 mit der Note 3 bewertet worden; dies bedeute „Wehr zerstört, nicht funktionsfähig, desolater Zustand“. Wenn das Verwaltungsgericht meine, es sei vertretbar gewesen, vom Fortbestand eines alten Wasserrechts auszugehen, ohne auf das Vorhandensein funktionstüchtiger Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt abzustellen, sondern von der Fortgeltung aller nach dem Wassergesetz der DDR aufrechterhaltenen Gewässerbenutzungen auszugehen, hätte es prüfen müssen, ob im vorliegenden Fall nach dem Recht der DDR, namentlich der Vorschrift des § 46 Wassergesetz 1982, von einer aufrechterhaltenen Gewässerbenutzung gesprochen werden konnte. Das Verwaltungsgericht habe offengelassen, ob im vorliegenden Fall überhaupt eine Unklarheit in Bezug auf die Auslegung von § 136 SächsWG 1993 bestanden habe. Es hätte den Beklagten auffordern müssen, anhand von behördlichen Dokumenten aus der DDR-Vergangenheit nachzuweisen, dass es nach der Stilllegung der Wasserkraftanlage Anfang der 1950er Jahre eine behördliche Entscheidung in Bezug auf die Weitergeltung des Altrechts gegeben habe. Der Bescheid vom 16. Oktober 1996 leide außerdem deshalb an einem besonders schwerwiegenden Fehler, weil er in sich offenkundig widersprüchlich sei. So werde in der Begründung des Bescheides ausgeführt, es sei bekannt, dass die „zum größten Teil noch vorhandene Wasserbenutzungsanlage“ seit den sechziger Jahren ununterbrochen außer Betrieb sei, während im Bescheid außerdem die Maßnahmen beschrieben würden, mit denen die Wehranlage in einen betriebsfähigen Zustand versetzt werden sollte.

- 4 Hierdurch werden ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht begründet. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass der Bescheid des Beklagten vom 16. Oktober 1996 zwar rechtswidrig ist, weil zum maßgeblichen Stichtag am 1. Juli 1990 funktionsfähige Anlagen nicht vorhanden waren. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist dieser Fehler jedoch nicht so schwerwiegend, dass er zur Nichtigkeit des Bescheides führen würde. Dies begründet das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 24. Februar 2010 - 1 BvR 27/09 -, juris) damit, dass der Regelungsgehalt des § 136 SächsWG 1993 und insbesondere der systematische Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 15 Abs. 1 bis 3 und § 17 WHG 1986 unklar gewesen sei. Es sei auf der Grundlage dieser Regelungen vertretbar gewesen, den Fortbestand alter Wasserrechte nicht vom Vorhandensein funktionstüchtiger Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig zu machen, sondern die Fortgeltung und Gestattungsfreiheit aller nach dem Wassergesetz der DDR aufrechterhaltenen Gewässerbenutzungen anzunehmen.

- 5 Dies ist nicht zu beanstanden. Es entspricht der Rechtsprechung des Senats, dass der Umstand, dass die Behörde bei Feststellung eines alten Wasserrechts nicht geprüft hat, ob zu einem bestimmten Stichtag funktionsfähige Anlagen vorhanden waren, für sich genommen nicht zur Nichtigkeit der Feststellung eines alten Wasserrechts führt (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 46 ff.). Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die Ausführungen im angeführten Urteil Bezug. Vorliegend ging der Beklagte ausweislich des Bescheides davon aus, dass für die Anerkennung eines Altrechts zum Stichtag 12. August 1957 rechtmäßige Anlagen bestanden haben müssen (vgl. Bescheid vom 16. Oktober 1996, S. 12) und kam zu dem Ergebnis, dass dies hier der Fall war. So wird im Bescheid ausgeführt, dass die Wasserbenutzungsanlage seit den 1960er Jahren ununterbrochen außer Betrieb sei; in der ehemaligen DDR sei das alte Wasserrecht der Firma auf den Nachfolger, den VEB Kammgarnspinnerei Westsachen, übergegangen. Nach der – fehlerhaften – Rechtsauffassung des Beklagten kam es somit gar nicht darauf an, ob es nach der Stilllegung der Anlage eine behördliche Entscheidung zur Weitergeltung des Altrechts gegeben hatte. Dieser Fehler ist aber nicht so schwerwiegend, dass er zur Nichtigkeit der Altrechtsfeststellung führen würde. Die Rechtslage war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides so unklar, dass die Rechtsanwendung durch den Beklagten nicht in einer unerträglichen Weise vom geltenden Recht abweicht (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 46). Gleiches gilt in Bezug auf die vom Kläger gerügte vermeintliche Widersprüchlichkeit des Bescheides. Da der Beklagte vom Stichtag 12. August 1957 ausging, waren die Feststellungen zum Zustand der Anlagen im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides aus seiner Sicht nicht entscheidungserheblich und haben damit keinen Einfluss auf den Regelungsgehalt des Verwaltungsakts. Für die vom Kläger behauptete Willkürlichkeit der Altrechtsfeststellung bestehen vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte.
- 6 b) Der Kläger meint, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Nichtigkeit der Altrechtsfeststellung unter dem Gesichtspunkt verneint, dass der Rechtsvorgänger der Beigeladenen gar nicht Inhaber eines alten Wasserrechts habe sein können. Der Rechtsvorgänger der Beigeladenen habe das ehemalige Betriebsgelände der Firma von der Treuhand erworben. Es sei rechtlich ausgeschlossen, dass er damit das wasserrechtliche Altrecht – sofern es überhaupt noch existent gewesen sei – miterworben habe; die Firma habe zu diesem Zeitpunkt schon fast 50 Jahre nicht mehr existiert. Zudem sei der Rechtsvorgänger der Beigeladenen zum Zeitpunkt der Antragstellung am 16. August 1995 nicht Eigentümer des Gewässergrundstücks gewesen und es habe auch keine Nutzungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen als Eigentümer gegeben. Der Beklagte

habe gar nicht geprüft, ob der Rechtsvorgänger der Beigeladenen überhaupt Inhaber eines Altrechts habe sein können.

- 7 Dieses Vorbringen rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass das Altrecht mit dem Untergang der Firma erloschen sei, da ein Erlöschenstatbestand nicht eindeutig gegeben sei. Die Auslegung des Klägers, die Erlaubnis sei der Firma mit der auflösenden Bedingung des Fortbestands der Firma erteilt worden, sei nicht zwingend. Die Erlaubnis könne auch dahingehend verstanden werden, dass der Betrieb der Firma Hintergrund für deren Erteilung, aber nicht Bedingung für ihren Fortbestand gewesen sei. Es seien außerdem zum Zeitpunkt der Feststellung des Altrechts unterschiedliche Ansichten dazu vertreten worden, ob für den Eintritt des Erlöschens zwingend der – hier nicht erfolgte – Erlass eines das Erlöschen feststellenden Verwaltungsaktes erforderlich sei. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Zulassungsantrag schon nicht hinreichend auseinander. Allein die nicht weiter unterlegte Behauptung, der Erwerb des Altrechts durch den Rechtsvorgänger sei „rechtlich ausgeschlossen“, genügt den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht.
- 9 Der Umstand, dass der Rechtsvorgänger der Beigeladenen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Eigentümer des Gewässergrundstücks war und auch keine Nutzungsvereinbarung hierüber bestand, steht dem Übergang eines alten Wasserrechts nicht entgegen. Der Senat hat bereits entschieden, dass für den wirksamen Übergang eines Altrechts nicht mehr verlangt werden kann, als dass auf den Rechtsnachfolger alles übergeht, was dem Rechtsvorgänger zustand (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 53). Dass dem ursprünglichen Inhaber des Wasserrechts hier ein Mehr gegenüber dem zugestanden haben soll, was im Bescheid des Beklagten vom 16. Oktober 1996 als Inhalt des nunmehr dem Rechtsvorgänger der Beigeladenen zustehenden Rechts festgestellt wurde, hat der Kläger schon nicht behauptet.
- 10 Der Beklagte ging bei Erlass des Feststellungsbescheides vom 16. Oktober 1996 offenkundig davon aus, dass das Altrecht noch besteht und auf den Rechtsvorgänger übergegangen ist. Dies lässt sich unschwer dem Tenor des Bescheides und dessen Begründung entnehmen, auch wenn sich darin keine ausführlichen rechtlichen Ausführungen zum wirksamen Übergang des Altrechts finden. Das Verwaltungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass auch bezüglich der Annahme des Übergangs des Altrechts auf den Rechtsvorgänger der Beigeladenen

jedenfalls kein offensichtlicher Fehler vorliegt. Zum einen sei die eigentumsrechtliche Situation des Wehrs schwierig zu bestimmen. Zum anderen habe das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in einem anderen Fall angenommen, dass der Umstand, dass bei einer Wasserkraftanlage das Grundstück, auf dem sich das Wehr befindet, im Eigentum des Freistaates Sachsen steht, nicht zur Nichtigkeit der Altrechtsfeststellung wegen falscher Annahme der Inhaberschaft des Altrechts führe (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 53). Wenn ein Obergericht nach intensiver Befassung zu einer solchen Rechtsauffassung gelange, liege grundsätzlich und auch bezüglich der konkreten Fragestellung eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit dieser Auffassung fern. Auch hiermit setzt sich der Zulassungsantrag nicht auseinander.

- 11 c) Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag weiter geltend, der Rechtsvorgänger der Beigeladenen habe keinen Bestandsschutz hinsichtlich des Ist-Zustands des Gewässers genossen und insoweit keinen Vertrauensschutz erwerben können. Dies wird damit begründet, dass er zum einen die Wehranlage bereits vor der Feststellung des Altrechts saniert habe und ihm zum anderen mit Bescheid vom 10. Mai 2015 untersagt worden sei, von seinem Altrecht Gebrauch zu machen. Es habe daher bei ihm kein Vertrauen dahingehend entstehen können, dass seinem neuerlichen Antrag der Ist-Zustand vor Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie und der hierzu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften zugrunde zu legen sei.
- 12 Damit dringt der Kläger nicht durch. Es ist nach Vorstehendem mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass der Rechtsvorgänger der Beigeladenen Inhaber eines bestandskräftig festgestellten Altrechts war, auch wenn der das Altrecht feststellende Bescheid rechtswidrig sein mag. Die Feststellung aus dem Bescheid vom 16. Oktober 1996 wurde jedenfalls zu keinem Zeitpunkt zurückgenommen oder widerrufen. Inwiefern sich hier ein „rechtstreues“ Verhalten des Rechtsvorgängers der Beigeladenen auf die Bestandskraft des Feststellungsbescheides auswirken soll, erschließt sich nicht. Die Frage, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) verstößt, ist eine Frage des objektiven Rechts. Das Verwaltungsgericht ist insofern davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall eine Verschlechterung ausgeschlossen ist, weil der Rechtsvorgänger der Beigeladenen bereits im Besitz einer bestandskräftigen wasserrechtlichen Erlaubnis in Gestalt des Altrechts war, an die die inhaltlich identische streitgegenständliche Genehmigung unmittelbar anschließt. Die Frage eines etwaigen Vertrauensschutzes spielt unter rechtlichen Gesichtspunkten in diesem Zusammenhang keine Rolle. Den rechtlichen Ausgangspunkt des Verwaltungsgerichts – das Abstellen auf das bestandskräftige Altrecht und die Annahme einer Anschlusszulassung – greift der

Zulassungsantrag aber nicht an. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ausführungen des Klägers zu seiner Behauptung, die Fischaufstiegsanlage entspreche nicht dem neuesten Stand der Technik, nicht erheblich.

- 13 d) Der Kläger trägt zur Begründung seines Zulassungsbegehrens weiterhin vor, das Verwaltungsgericht habe bei der Prüfung der Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Erlaubnis mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht lediglich auf insoweit fehlende Festlegungen im geltenden Maßnahmenprogramm verweisen dürfen. Das Verwaltungsgericht habe es unterlassen zu prüfen, ob das Maßnahmenprogramm selbst insoweit gegen die zwingende Vorgabe des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG verstoße. Die Rechtmäßigkeit des Maßnahmenprogramms habe das Verwaltungsgericht inzident prüfen müssen. Mit der streitgegenständlichen unbefristeten Erlaubnis sei die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands bis nach 2027 ausgeschlossen; der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand werde demnach zementiert.
- 14 Auch mit diesem Vortrag stellt der Kläger das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis nicht in Frage. Das Verwaltungsgericht führt zum Verbesserungsgebot aus, dieses sei v. a. durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen, deren zentrales Instrument die Maßnahmenprogramme seien. Die fachliche Prüfung dürfe sich daher darauf beschränken, ob im Maßnahmenprogramm für das Erreichen eines guten ökologischen Potentials in den Oberflächenwasserkörpern vorgesehenen Maßnahmentypen und Einzelmaßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert oder erschwert würden. Es müsse nicht geprüft werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend seien. Auch die gerichtliche inzidente Überprüfung des Maßnahmenprogramms beschränke sich darauf, ob die zuständigen Stellen von ihrem wasserwirtschaftlichen Gestaltungsspielraum in Einklang mit den normativen Vorgaben der WRRL und des WHG Gebrauch gemacht hätten. Von einer fehlerhaften Ausfüllung dieses Gestaltungsspielraums könne nur dann ausgegangen werden, wenn der Plangeber seinem Planungsauftrag offensichtlich nicht gerecht geworden sei. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Zulassungsantrag nicht auseinander. Das Verwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung ersichtlich davon ausgegangen, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Plangeber mit dem vorliegenden Maßnahmenprogramm offensichtlich seinem Auftrag nicht gerecht geworden ist. Dies wird auch im Zulassungsantrag nicht dargelegt. Der Verweis auf das Urteil des EuGH vom 24. Juni 2021 (Rs. C-559/19) führt insofern nicht weiter, da das Verwaltungsgericht gerade nicht von einer Verschlechterung ausgeht.

- 15 Das Verwaltungsgericht geht selbständig tragend vielmehr davon aus, dass der streitgegenständliche Bescheid unmittelbar positive Wirkung auf die Gewässerdurchgängigkeit habe. Denn die Erlaubnis zum Betrieb der Wasserkraftanlage sei mit der Nebenbestimmung erlassen worden, dass während des Betriebs der Anlage die Funktionsfähigkeit von Fischaufstieg und Fischabstieg gegeben sein müsse. Die Fischaufstiegsanlage entspreche den Vorgaben des DWA-M 509. Die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) entsprächen grundsätzlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Gößl, 58. EL August 2023, WHG § 62 Rn. 119). Es handele sich demnach um Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt seien und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt hätten (Landmann/Rohmer, UmweltR/Meyer, 102. EL September 2023, WHG § 62 Rn. 27). Hinzu komme, dass die Wirksamkeit des Fischaufstiegs und Fischabstiegs vom Fachamt des Beklagten geprüft und bejaht worden sei.
- 16 Auch insoweit erfolgt im Zulassungsantrag keine Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen. Die lediglich pauschale Behauptung des Klägers, die Erlaubnis vereitele die Erreichung eines guten ökologischen Zustands, genügt nicht den Darlegungsanforderungen. Soweit der Kläger im Zulassungsantrag an anderer Stelle die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage anzweifelt, wird auch hierdurch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage gestellt. Insbesondere ergeben sich Zweifel an der Entscheidung nicht daraus, dass der Kläger vorträgt, die RL der DWA-M 509 sei kein rechtsverbindlicher Maßstab und die DWA selbst eine Interessenvertretung von Kraftwerksbetreibern sowie der Abfall- und Wasserwirtschaft. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Technischen Regeln der DWA grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird hierdurch nicht substantiiert in Zweifel gezogen. Gleiches gilt für die Feststellung des Verwaltungsgerichts, die Funktionsfähigkeit von Fischaufstieg und -abstieg sei durch die Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung und den vorliegenden Abnahmebescheid hinreichend belegt. Die Behauptung des Klägers, ihm seien keine Messprotokolle oder Kontrollen bekannt, die die Funktionsfähigkeit belegen würden, ist insofern nicht hinreichend substantiiert.
- 17 e) Schließlich trägt der Kläger zur Begründung seines Zulassungsantrags vor, der Beklagte habe auch bei der Prüfung von § 34 BNatSchG die vorhandene Wehranlage nicht als Vorbelastung berücksichtigen dürfen.
- 18 Dieses Vorbringen führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Berufung. Das Verwaltungsgericht führt zur Prüfung von § 34 BNatSchG aus, dass Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben

oder bisherige Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen seien, nicht in die Verträglichkeitsprüfung einzustellen, sondern der Vorbelastung zuzuordnen seien. Es hält selbständig tragend für den vorliegenden Fall eine Vorprüfung von Anfang an für entbehrlich, weil die streitgegenständliche Erlaubnis im Wesentlichen mit der bestandskräftigen Altrechtsfeststellung übereinstimme. Mit dieser Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts setzt sich der Zulassungsantrag schon gar nicht hinreichend auseinander. Soweit der Kläger lediglich darauf verweist, dass der Rechtsvorgänger der Beigeladenen insoweit keinen Bestandsschutz genieße, stellt dies – wie bereits oben ausgeführt – das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis nicht in Frage. Die weiteren Ausführungen des Klägers zu den Auswirkungen des Vorhabens und zur Einbeziehung der Räumung des Obergrabens sind vor diesem Hintergrund nicht mehr von Belang, weil das Verwaltungsgericht die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung lediglich in einer ergänzenden Begründung für rechtmäßig erachtet hat.

- 19 2. Die Berufung ist auch nicht deshalb zuzulassen, weil die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2011 - 2 A 848/10 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Zur Darlegung der besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache sind die entscheidungserheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Fragen, die diese Schwierigkeiten aufwerfen, in fallbezogener Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts konkret zu benennen und es ist anzugeben, dass und aus welchen Gründen die Beantwortung dieser Fragen besondere Schwierigkeiten bereitet. Es ist eine Begründung dafür zu geben, weshalb die Rechtssache an den entscheidenden Richter (wesentlich) höhere Anforderungen stellt als im Normalfall (siehe nur BayVGH, Beschl. v. 14. August 2019 - 10 ZB 19.1334 -, juris Rn. 13; Roth in: BeckOK VwGO, Stand: 1. Oktober 2025, § 124a Rn. 75).

- 20 Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht. Soweit der Kläger meint, rechtlich schwierig sei etwa die Frage, ob bei einer erkennbaren Verfehlung der fristgerechten Einhaltung der Ziele des § 27 Abs. 1 WHG, verursacht durch ein unzureichendes Maßnahmenprogramm, ein Verstoß gegen § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorliegt, geht aus dem Zulassungsantrag schon nicht hervor, inwiefern diese Frage rechtlich besonders schwierig sein soll. Ungeachtet dessen setzt sich der Zulassungsantrag – wie bereits oben ausgeführt –

nicht mit dem vom Verwaltungsgericht angenommenen Prüfungsumfang auseinander und legt auch nicht dar, inwiefern das Maßnahmenprogramm überhaupt unzureichend sein soll. Soweit der Kläger darüber hinaus eine besondere Schwierigkeit daraus herleiten will, dass die tatsächlichen Umstände in Bezug auf die von ihm geltend gemachte Nichtigkeit der Altrechtsfeststellung in einem Berufungsverfahren geklärt werden müssten, übersieht der Kläger, dass der Senat sich bereits mit der Frage der Nichtigkeit von Feststellungsbescheiden in Bezug auf alte Wasserrechte beschäftigt hat (SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris). Weder zeigt der Zulassungsantrag auf, dass das Urteil von der Rechtsprechung des Senats abweichen würde, noch dass sich hier spezifische, vom Senat noch nicht behandelte Fragen stellen würden, die besonders schwierig sind. Auch soweit der Kläger meint, die Frage, ob die Nichteinbeziehung der Räumung des Obergrabens in die FFH-Verträglichkeitsprüfung gegen § 34 BNatSchG verstößt, könne nur in einem Berufungsverfahren geklärt werden, geht aus dem Zulassungsantrag – ungeachtet der Frage der Entscheidungserheblichkeit (siehe oben) – nicht hervor, woraus sich die besondere rechtliche Schwierigkeit dieser Frage ergeben soll.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig, weil es der Billigkeit entspricht, sie dem Kläger aufzuerlegen. Zwar folgt dies vorliegend nicht bereits daraus, dass die Beigeladene beantragt hat, den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung abzulehnen, denn mit dieser Antragstellung hat sie sich keinem Kostenrisiko ausgesetzt (näher dazu SächsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2014 - 1 A 431/14 -, juris Rn. 3). Allerdings entspricht es in der Regel der Billigkeit im Sinne von § 162 Abs. 3 VwGO, der unterlegenen Partei die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, wenn dem Beigeladenen die Antragsschrift vom Gericht zugeleitet wurde und er in dem Verfahren einen mit einer Begründung versehenen Antrag gestellt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. März 2006 - 6 B 81/05 -, juris). So liegt der Fall hier. Die Beigeladene wurde seitens des Gerichts aufgefordert, zu dem ihr übersandten Zulassungsantrag des Klägers Stellung zu nehmen. Dem ist sie durch einen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten nachgekommen.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dahlke-Piel

Dr. Radtke

Wiesbaum